

Maßnahme:

Straßen- und Brückenbau im Staatlichen Bauamt Ingolstadt

Leistung:

Winterdienst im Landkreis

- Pfaffenhofen und Eichstätt
- Straßenmeisterei Ingolstadt, Marie-Curie-Str. 27, 85055 Ingolstadt
- Bundes,-Staats- und Kreisstraßen

Leistungsbeschreibung

Räumen und Streuen im Winterdienst

Inhaltsverzeichnis

A) Ausführungsbeschreibung	3
1 Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
2 Angaben zum Einsatzgebiet und Fahrzeugstandort	3
Angaben zur Ausführung	4
2.1 Technische Anforderungen	4
2.2 Bereitstellung der Fahrzeuge	4
2.3 Ein- und Anbauten	5
2.3.1 Bereitstellung der Einbauten durch die SM	5
2.3.2 Bereitstellung der Ein- und Anbauten durch den AN	5
2.3.3 Pflichten des AN bezüglich der An- und Einbauten	5
2.3.4 Kosten und Funktionskontrolle zu den Anbauten des AN	6
2.3.5 Sole- Betankung- Kupplung am Streugerät	6
2.3.6 Fahrzeugwechsel durch den AN	6
2.3.7 Wiederholungsprüfung Kalibrierung auf Anforderung des AG	7
2.3.8 Abschluss Winterdienstperiode	7
2.3.9 Einbauten des AG	7
2.4 Fahrpersonal	7
2.5 Alarmierung und Steuerung der Einsätze	8
2.6 Verspätete Einsatzbereitschaft; Fahrzeugausfall	9
3 Bereitstellung der Streustoffe	9
4 Datenübertragung	9
5 Einsatzzeiten	10
5.1 Einsatzzeiten [Aktiv]	10
5.1.1 Zu den Einsatzzeiten zählen nicht.	10
5.2 Stillstandzeiten	10
5.3 Maut	10
B) Weitere Besondere Vertragsbedingungen	12

Abkürzungen / Definitionen

AG:	Auftraggeber Staatliches Bauamt Ingolstadt
AN:	Auftragnehmer / Unternehmer
SM:	Straßenmeisterei
Einbauten:	Bei den Einbauten handelt sich um Bedieneinheiten zur Steuerung und Datenaufzeichnung (Medes-Erfassungsgeräte) der Winterdienstgeräte sowie um Kommunikationseinheiten (Betriebsfunk)
Anbauten:	Als Anbauten werden die Winterdienstgeräte (Front- und Seitenschneepflug sowie Streumaschine) bezeichnet. Zu den Winterdienstgeräten zählt auch die notwendigen Anbauelemente für die Befestigung der Winterdienstgeräte (z.B. Anbauplatte Pflug) und die für den Betrieb erforderlichen Beleuchtungseinheiten am Trägerfahrzeug und der Streumaschine.
Installationen:	Erforderliche Verbindungen/Verknüpfungen zwischen den Einbauten und Anbauten und mit dem Fahrzeug gemäß Anlage Einbauanleitung MEDES®pico, METZ

A) Ausführungsbeschreibung

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Auszuführende Leistung

Der Auftrag umfasst:

- die Durchführung von Räum- und Streueinsätzen im Winterdienst.
- die Bereitstellung von [01] Fahrzeugen einschl. Ein- und Anbauten und Fahrpersonal.
- als Mittelwert aus den zurückliegenden Winterperioden ist mit einer Einsatzzeit gemäß Leistungsverzeichnis zu rechnen.
- Die Mengenansätze im Leistungsverzeichnis sind nach Erfahrungswerten geschätzt. Es können auch Leistungen in höherem oder geringerem Umfang anfallen. Eine Preisanpassung infolge geänderter Mengen oder u. U. schwankender Tagespreise ist ausgeschlossen.

2 Angaben zum Einsatzgebiet und Fahrzeugstandort

Die Fahrzeuge kommen in nachfolgender Meisterei zum Einsatz:

Salzlager:

- Straßenmeisterei Ingolstadt, Marie-Curie-Str. 27, 85055 Ingolstadt

Einsatzgebiet: |

- Bundes,-Staats- und Kreisstraßen

Die Entfernung vom Fahrzeugstandort zum Einsatzort darf höchstens 35 km betragen.

Einsatzort:

- Straßenmeisterei Ingolstadt, Marie-Curie-Str. 27, 85055 Ingolstadt

Das Streckennetz der Straßenmeisterei ist der Anlage C-05 „Räum und Streustrecke“ zu entnehmen.

Darin ist dem Fahrzeug des AN in der Regel eine Räum- und Streustrecke oder eine Nebenanlage zugeordnet. Auf Anweisung der SM hat der AN auch andere Strecken zu betreuen, die im Zuständigkeitsbereich der SM liegen.

Angaben zur Ausführung

2.1 Technische Anforderungen

Die zu erbringende Leistung muss zum Zeitpunkt der Ausführung die gültigen einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften wie, z. B. StVZO, DIN- und EN-Normen, sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln berücksichtigen.

Insbesondere sind zu beachten

- DIN 30710 Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten
- StVZO § 52: Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten
- StVZO § 34: Achslast und Gesamtgewicht

Die bereitgestellten Fahrzeuge müssen hinsichtlich der Achslasten und Gesamtgewichte so konfiguriert sein, dass einschließlich der WD-Geräte in jedem Beladungszustand die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht gemäß StVZO eingehalten werden können.

- Merkblatt für den Winterdienst, Ausgabe 2020, FGSV Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, (FGSV Verlags GmbH Wesseling Straße 17, 50999 Köln)
- Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge vom 7. Oktober 1996 (VkB. S. 528)
- Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst Leistungsbereich 5: Winterdienst (Bundesministerium für Digitales und Verkehr ARS Nr. 09/2023 vom 16.05.2023)
- Technische Angaben/Technische Anforderungen und Bieterantragungen (siehe Anlage C-01a)
-

2.2 Bereitstellung der Fahrzeuge

Zur Durchführung von Räum- und Streueinsätzen stellt der AN funktionstüchtige(s) Fahrzeug(e) gemäß den technischen Anforderungen (gem. Ziff.3.1) zur Verfügung.

Das(Die) Fahrzeug(e) ist(sind) in der Winterperiode vom

- **01. November bis 15. April**

täglich in der Zeit von

- **02:00 Uhr bis 24:00 Uhr** in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand vorzuhalten.

Bei Ausfall des Fahrzeuges/der Fahrzeuge während der Vertragslaufzeit hat der AN im Benehmen mit dem AG diese(s) durch ein gleichwertiges Fahrzeug schnellstmöglich zu ersetzen.

2.3 Ein- und Anbauten

Allgemeines

Räumen und Streuen im Winterdienst im Räum- und Streubereich der SM

- Straßenmeisterei Ingolstadt, Marie-Curie-Str. 27, 85055 Ingolstadt

2.3.1 Bereitstellung der Einbauten durch die SM

Der AG [SM] stellt dem AN in der Winterperiode folgende Ein- und Anbauten für sein Fahrzeug zur Verfügung:

- Streudatenerfassungsgerät mit GPS Antenne [Mobidat]

2.3.2 Bereitstellung der Ein- und Anbauten durch den AN

Zusammen mit dem Fahrzeug stellt der AN folgende Anbauten zur Verfügung

- Alle erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen am Trägerfahrzeug
- Die notwendigen Anbauelemente für den Betrieb der Anbauten, Streumaschine und Pflug
- Vorbauschneepflug, einschließlich Verschleißteile, Sicherheitseinrichtungen und Beleuchtung
- Streugerät mit Motorantrieb, Bedienpult und Beleuchtung

2.3.3 Pflichten des AN bezüglich der An- und Einbauten

Rechtzeitig vor jeder Winterperiode lässt der AN an seinem Fahrzeug alle Ein- und Anbauten einschließlich der erforderlichen Installationen anbringen. Dabei notwendige Änderungen am Fahrzeug sind vom AN vorzunehmen und von ihm mit dem Fahrzeughersteller im Hinblick auf die Produkthaftung abzustimmen. Sofern durch nachträgliche Ein- und Anbauten Anpassungen der amtlichen Zulassungsbescheinigung der

Fahrzeuge erforderlich werden, muss der AN die entsprechenden Eintragungen auf seine Kosten einholen. Das Streuerbedienteil ist vom AN mit einer Schnittstelle zur Datenerfassung auszuführen (Stecker RS232 DIN EN 15430 Erweiterung BY gemäß Anlage 5)

2.3.4 Kosten und Funktionskontrolle zu den Anbauten des AN

Die Kosten für das Anbringen der Anbauten bzw. deren Entfernen nach der Winterdienst Saison einschließlich aller Anpassungen am Fahrzeug trägt der AN.

Die Kosten für die Bereitstellung des Fahrzeugs einschließlich Personal für den Zeitraum des Umbaus sowie die Durchführung der Funktionskontrolle und Kalibrierung einschließlich der An- und Abfahrtzeit trägt der AN. Der Prüfumfang der Kalibrierung kann dem „Protokoll zur jährlichen Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Streumaschinen“ (siehe Anlage C-03a) entnommen werden und dient dem AN als Kalkulationsgrundlage zur Abschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes

Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem AG zu übergeben. Festgestellte Mängel sind vom AN unverzüglich zu beseitigen. Während der Winterperiode kann die SM bei erkennbaren Fehldosierungen Wiederholungsprüfungen verlangen.

Erforderliche Reparaturen der Ein- und Anbauten des AN sind schnellstmöglich zu beseitigen. Die Kosten trägt der AN.

2.3.5 Sole- Betankung- Kupplung am Streugerät

Die Betankung des Streugerätes mit Sole erfolgt an den Soleanlagen des AG. Zur Betankung ist eine Schnellkupplung für die gleichmäßige Solebefüllung am hinteren Ende des Streugerätes erforderlich.

Technische Daten der erforderlichen Kupplung:

- Streugerät des AN: Zur Betankung ist eine Schnellkupplung als Trockenkupplung, DDC Varterteil DN50 2 Zoll in Edelstahl erforderlich. [Aufgabe des AN]

2.3.6 Fahrzeugwechsel durch den AN

Ein Wechsel des Trägerfahrzeuges durch den AN ist dem AG rechtzeitig anzuzeigen. Sämtliche Kosten, welche durch den Wechsel des Trägerfahrzeuges verursacht werden, gehen zu Lasten des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Die betrifft sämtliche An- und Einbauten zum ordnungsgemäßen Betrieb von Schneepflug und Streugerät.

Hierzu zählen gleichfalls die Einbauten [z.B. Datenerfassungsgeräte] des AG.

2.3.7 Wiederholungsprüfung Kalibrierung auf Anforderung des AG

Die Kosten für die Bereitstellung des Fahrzeugs einschließlich Personal für den Zeitraum der Durchführung der Wiederholungsprüfung und Kalibrierung des Streugerätes - einschließlich der An- und Abfahrtzeit - trägt der AG.

2.3.8 Abschluss Winterdienstperiode

Zum Abschluss jeder Winterdienstperiode sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der SM gestellten Ein- und Anbauten sowie Installationen dem AG in sauber gereinigtem, ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben bzw. vom AG entfernen zu lassen.

Der An- und Abbau der Anbauten während der Winterperiode wird allein vom AN ausgeführt.

Die vom AG zur Verfügung gestellten Ein- und Anbauten einschließlich der Installationen verbleiben im Eigentum des AG.

Die tägliche Pflege der Ein- und Anbauten, insbesondere das Reinigen sowie die Versorgung der Anbauten mit Treibstoffen obliegen dem AN. Der AN hat die Ein- und Anbauten während der Wintermonate so am Fahrzeug zu belassen, dass rechtzeitige Winterdiensteinsätze gewährleistet werden. Bei längeren Einsatzunterbrechungen gehört zur Pflege auch das Entleeren der Streumaschine. Der AN ist nicht berechtigt, die von der SM zur Verfügung gestellten Ein- und Anbauten einem anderen zu überlassen oder sie für andere zu verwenden. Der AN haftet für alle Schäden an den Ein- und Anbauten, die durch unsachgemäße Lagerung und durch vertragswidrigen und unsachgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden.

2.3.9 Einbauten des AG

Die Kosten für das Anbringen der **Einbauten** (Zum Beispiel Metz- Erfassungsgeräte) bzw. deren Entfernen nach der Winterdienstsaison, einschließlich aller „durch den Einbau der Geräte des AG“ verursachten Anpassungen am Fahrzeug, trägt der AG [SM]. Sofern die Arbeiten nicht in einer AG-eigenen Werkstatt ausgeführt werden, ist die ausführende Werkstatt und deren Kostenangebot mit der SM vor Ausführung abzustimmen. Die für die Befestigung notwendigen Löcher für Einbauten (z.B. Bohrungen) sind vom AN zu tolerieren.

2.4 Fahrpersonal

Der AN stellt das Fahrpersonal zur Verfügung. Der AN gewährleistet, dass die zulässigen täglichen Lenk- oder Arbeitszeiten gemäß der geltenden Arbeitszeit- und Fahrpersonal- Verordnung eingehalten werden. Der AN gewährleistet weiterhin ausreichende

deutsche Sprachkenntnisse des Fahrpersonals, die der Sprachniveaustufe „A2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der AN hat auf Verlangen des AG das geforderte Sprachniveau „A2 Hören und Sprechen“ des Fahrpersonals nachzuweisen.

Der AN teilt die Namen des Fahrpersonals einschließlich des Ersatzfahrpersonals der SM vor jeder Winterperiode schriftlich mit.

Das vom AN gestellte Fahrpersonal sowie Ersatzfahrpersonal muss vor jeder Winterperiode durch die SM eingewiesen werden. Zur Unterweisung gehört auch die Einweisung in die Ladegeräte der SM. Die Teilnahme an der Unterweisung ist verpflichtend und wird nicht gesondert vergütet. Die Teilnahme an der Unterweisung sowie die Inhalte der Unterweisung werden schriftlich durch die SM bestätigt.

Die SM ist berechtigt, zu Beginn des Winterdienstes und bei Bedarf auch während der Winterdienstsaison Einweisungsfahrten mit dem Fahrpersonal des AN durchzuführen.

Das Bedienen der Ein- und Anbauten sowie das Laden der Streustoffe obliegt dem AN. Die SM stellt hierfür keine Hilfskräfte zur Verfügung.

2.5 Alarmierung und Steuerung der Einsätze

Der AN verpflichtet sich, das(die) Fahrzeug(e) bei Alarmierung durch die SM während des vereinbarten Zeitraumes sofort einsatzbereit zu machen und **spätestens 60 Minuten** nach der Anforderung durch die Winterdienst-Einsatzleitung die ihm zugewiesene Strecke zu räumen bzw. zu streuen. Die Alarmierung erfolgt in der Regel telefonisch. Die Entscheidung über den Einsatz der Winterdienstfahrzeuge trifft allein die Winterdienst-Einsatzleitung der SM.

Der AN teilt der SM eine Telefonnummer mit, unter der jederzeit eine zuständige Person zur Alarmierung der angeordneten Winterdienst-Einsätze erreicht werden kann.

Damit der AN eine wirtschaftliche Personaldisponierung vornehmen kann, informiert die SM den AN über die vorhersehbare Wetterentwicklung und zu erwartenden Winterdienst-Einsätze. In der Regel erfolgt dies werktags bis 16:00 Uhr über mögliche Einsätze am Folgetag bzw. am Freitag bis 15:00 Uhr über mögliche Einsätze am Wochenende.

Die telefonische Erreichbarkeit des Fahrpersonals über Mobiltelefon muss während der täglichen Vorhaltezeit gemäß Ziff. 3.2 stets gegeben sein.

Bei der Durchführung der Einsätze sind den Weisungen der SM Folge zu leisten, insbesondere

1. Festlegung des Einsatzes (Einsatzplan und Umfang)
2. Vorgaben zur anzuwendenden Streudichte

Wenn der Fahrer des AN-Winterdienstfahrzeugs erkennt, dass die örtliche Situation ein Abweichen von den Streumengen gemäß den „Vorgaben zur anzuwendenden Streudichte gemäß“ Merkblatt für den Winterdienst“ erfordert, hat er die Streumenge entsprechend anzupassen und dies umgehend der SM zu melden.

Wesentliche Randbedingungen für die richtige Streumenge sind die Fahrbahntemperaturen, die Art des Niederschlags, die Luftfeuchtigkeit, der Restsalzgehalt auf der Fahrbahn sowie die vorherrschende Verkehrsstärke.

Einsatzbeginn und -ende sind der SM unverzüglich mitzuteilen.

2.6 Verspätete Einsatzbereitschaft; Fahrzeugausfall

Die SM ist zur Durchführung eines optimierten Winterdienstes auf die vereinbarte sofortige Einsatzbereitschaft des AN angewiesen.

Ist das Fahrzeug des Unternehmers nicht einsatzfähig (Defekt; Unfall), ist dies unverzüglich dem AG zu melden. Für derartige Zeiträume entfällt die Vorhaltepauschale. Wenn das Fahrzeug nicht ganztägig (Verspätungen >1 Stunde nach Anforderung) zur Verfügung steht, entfällt die Vorhaltepauschale für einen ganzen Tag (Tagespauschale der Vorhaltepauschale pro Winterperiode).

Es entfällt 1/165 der Vorhaltepauschale [01.Nov. - 15. April]

3 Bereitstellung der Streustoffe

Die Streustoffe werden von der SM gemäß den technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes (TL-Streu) zur Verfügung gestellt.

Die Adressen der Salzlagerstätten zum Beladen der Winterdienst-Fahrzeuge werden von der SM bekannt gegeben.

4 Datenübertragung

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass das im Fahrzeug einzubauende Datenübertragungsgerät die Einsatzdaten (auch in Echtzeit) an die Winterdiensteinsatz- Leitung übersendet und visualisiert.

5 Einsatzzeiten

5.1 Einsatzzeiten [Aktiv]

- o Fahrzeiten vom Fahrzeugstandort zum Einsatzort und umgekehrt
- o Räumzeiten
- o Streuzeiten
- o Einweisungsfahrten
- o Leerwegezeiten im Räum- und Streubereich
- o Ladezeiten

5.1.1 Zu den Einsatzzeiten zählen nicht.

- o Zeiten außerhalb des Einsatzes (z.B. Tanken)
- o An- und Aufbauzeiten
- o Zeiten für die Kalibrierung der Winterdienstgeräte
- o Zeiten für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit (Pflegearbeiten gemäß Ziff. 2.3.8)
- o Zeiten für das Anfertigen von Fahrberichten

5.2 Stillstandzeiten

Zu den Stillstandzeiten zählen:

- o Wartungszeiten auf Veranlassung des AG für das Wechseln von Schürfleisten (sofern diese vom AG gestellt werden)
- o Reparaturzeiten auf Veranlassung der SM von bereitgestellten An- und Einbauten des AG
- o Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Streumaschinen auf Veranlassung der SM

5.3 Maut

Seit dem 01.07.2018 gilt auf den Bundesfernstraßen grundsätzlich die Mautpflicht für Lkws mit einem zul. Gesamtgewicht von mind. 7,5 t. Entsprechend § 1 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) bestehen Ausnahmen für den Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst.

Für private Fuhrunternehmen, die im Auftrag des Freistaates Bayern den Winterdienst auf öffentlich gewidmeten Straßen durchführen, besteht – eine äußere Erkennbarkeit der Fahrzeuge zum Straßenbetriebsdienst vorausgesetzt – für die dafür eingesetzten

Fahrzeuge keine Gebührenpflicht.

Für vorbereitende Fahrten vom Sitz der beauftragten Firma zum Einsatzort in der SM, die erst noch dazu dienen, das jeweilige Fahrzeug für den Winterdiensteinsatz mit Geräten (Schneepflug und Streumaschine) auszurüsten und mit Salz zu beladen, ist auf gebührenpflichtigen Strecken Maut zu entrichten. Diese Mautkosten werden vom StBA nicht vergütet.

Befreit von den Mautkosten ist nur die konkrete Einsatzfahrt.

Zusammenfassend:

Insofern der AN zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen mautpflichtige Straßen befährt, ist dies Sache des AN.

Eventuell anfallende Mautkosten werden vom AG generell nicht erstattet.

B) Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Haftung

Der AN führt die Räumung und Streuung in eigener Verantwortung durch. Bei eingetretenen Schadensfällen ist die SM unverzüglich zu verständigen.

Der AN haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Fahrzeugs zur Räumung bzw. Streuung einer Straße durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs und der Bedienung der Winterdienstgeräte entstehen oder von seinen Bediensteten verursacht werden. Diese Haftung inkludiert auch die Schäden an den vom AG bereitgestellten Ein- und Anbauten.

Der AN stellt die SM von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden.

Er haftet auch für Schäden Dritter, die wegen der schuldhaft unterlassenen oder verspäteten oder nicht weisungsgemäß durchgeführten Räumung bzw. Streuung mit Erfolg gegen den AG geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Prozesskosten.

Der AN verpflichtet sich zum Ersatz der Mehrkosten, die dem AG dadurch erwachsen, dass die Räumung bzw. Streuung von ihm schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht weisungsgemäß durchgeführt wird.

Rechnungen

Alle Rechnungen und beizufügenden Unterlagen sind an die E-Mail-Adresse: poststelle.smin@stbain.bayern.de zu senden. Für jeden Einsatz muss eine lückenlose Aufzeichnung über die Einsatzzeiten, Fahrtwege und den Salzverbrauch erfolgen.

Die Leistungsnachweise hat der AN zur Einsichtnahme bis spätestens Mittwoch der Folgeweche der SM zu übergeben. Sie werden vom AN auf der Grundlage der automatischen Datenerfassung geführt.

(Formblatt: Rechnungskontrolle bzw. Rechnungszusammenstellung).

Die von der SM übergebenen Formblätter sind vom AN vor der Rechnungsstellung zu überprüfen. Mit der Rechnungsstellung werden die Werte vom AN als gültig anerkannt.

Sollte bei der Abrechnung aufgrund eines Geräteausfalls keine elektronische Meldung erfolgen, so hat die Aufschreibung unverzüglich handschriftlich per Räum- und Streubericht zu erfolgen. Ein Ausfall des Datenerfassungsgerätes muss der SM sofort gemeldet werden, um die handschriftlichen Aufzeichnungen zu Abrechnungszwecken anerkennen zu können. Handschriftliche Aufzeichnungen bedürfen der täglichen schriftlichen Bestätigung eines Beauftragten des AG und dienen erst dann als Abrechnungsgrundlage.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, versehen mit dem amtlichen Kennzeichen. Bei Einsätzen ohne automatische Aufzeichnung sind die Fahrtdiagrammscheiben / digitalen Kontrollgeräte (Kopie) und die Räum- und Streuberichte den Rechnungen beizufügen. Die monatliche Rechnung muss auch die anteilige Vorhaltepauschale beinhalten.

Der AN gestattet die Einsichtnahme in die Fahrtdiagrammscheiben/digitalen Kontrollgeräte des eingesetzten Fahrzeugs.